

Satzung für die Hausnummerierung

vom 12. Mai 1962

(„Chieminger Nachrichten“ vom 12.5.1962 Nr. 19/50/1962)

Die Gemeinde Chieming erlässt auf Grund der Art.23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.2.1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 (GVBl. S.147) und § 126 Abs.3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) folgende Satzung:

§ 1

Im Bereich der Gemeinde Chieming werden alle Hauptgebäude mit einem Hausnummernschild versehen.

Als Hauptgebäude gelten alle Wohngebäude und ferner Betriebsgebäude, die eine selbständige bauliche oder wirtschaftliche Einheit darstellen. Hat ein Gebäude mehrere Hauptzugänge, von denen jeder zu einer geschlossenen Gruppe von Wohnungen oder Betrieben führt, erhält jeder Gebäudeteil mit eigenem Hauptzugang eine eigene Hausnummer. Keine eigene Hausnummer erhält Gebäudezubehör (z.B. nicht selbständige Stallungen, Remisen, Schuppen, Waschküchen, Gartenlauben usw.). Für die Nummerierung ist das Straßen- und Hausnummernverzeichnis der Gemeinde maßgebend.

§ 2

Die Kosten der Hausnummerierung haben die Eigentümer der Hauptgebäude zu tragen. Sind an einem Gebäude mehrere Personen eigentumsberechtigt, haften sie für die Kosten als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

§ 3

- (1) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft und ausgegeben. Allgemein dürfen nur diese Schilder verwendet werden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Abweichungen zulassen.
- (2) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann das Schild auch an einem Pfosten im Vorgarten oder an der Einfriedung angebracht werden.
- (3) Es wird den Gebäudeeigentümern überlassen, die Hausnummernschilder selbst anzubringen und zu erhalten. Kommen sie dieser Aufgabe nicht ordnungsgemäß nach, ist die Gemeinde nach erfolgter Mahnung und Ablauf der gestellten Frist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gebäudeeigentümer durchzuführen. Nummernschilder, die nicht entsprechen, werden entfernt und durch Schilder des von der Gemeinde beschafften Musters ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 14. Mai 1962 in Kraft.